



1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Lau- fende Nro.	Namen der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	A. Ablösungseigent		Zur Abrundung wer- den abgelöst		
			Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von 1/10	Betrag (Betrag der Pfennige von Kolonne 6.)	Betrag des an die Staats- Schulden-Zin- gungskasse ab- zuführenden Ab- lösnings-Kapita- les für die Ab- rundungen Ko- lonne 7. (zum 10fach. Betrage)	
						Nitr.	gr.
1	Michael Poggenburch	135 1/2, 147 1/2 10/12 groß.	16 17	11 26	10 20 7/10	9 1/2	8.
2	Michael Olava	10 1/2, 10 1/2 10/12 groß.	17 18	5 24	5 6 7/10	8	12.
24 grob	Johann Wolfthaler	17 1/2, 19 10/12 groß.	17 19	0 20	5 17 3/10	9 1/2	5.
7	George Wolfthaler	13 20 10/12 groß.	13 20	5 29	5 11 1/10	1 1/2	2.
20	August d. d.	18 21 10/12 groß.	18 21	6 6	5 17 1/10	5 1/2	8.
3	Michael Jung	19 22 10/12 groß.	19 22	11 20	10 15		
4	Alwin Schwa	20 23 100 M. 1/2 10/12 groß.	20 23	5	7 15		
8	Peter Weber	24 25 10/12 groß.	24 25	27 10	25 6 1/10	3 1/2	1.
7 grob	Alwin Schwa	21 24 10/12 groß.	21 24	5 29	5 11 1/10	1 1/2	2.
5	Johann Poggenburch	22 25 10/12 groß.	22 25	5 26 7/10	5 8 8/10	9 1/2	14.
6	Alwin Schwa	22 26 10/12 groß.	22 26	5 27 10	5 10 4/10	9 1/2	1.
7	Michael Wolfthaler	22 27 10/12 groß.	22 27	5 28 10	5 10 4/10	9 1/2	1.
8	d. d.	23 28 10/12 groß.	23 28	5 26 11	5 9 7/10	9	4 6.
14	Michael Olava	23 29 10/12 groß.	23 29	5 28 10	5 9 1/10	2	9.
9	Anton Nauwöhl	24 20 10/12 groß.	24 20	5 28	5 8 2/10	9 1/2	14.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
I. Höhe der Renten				B. Ablösung der Renten für Rückstände						
Das königliche Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde				Zur Abrundung wer- den abgelöst		Das könig- liche Rentamt, künftig die ihm zu sub- stituierende Steuerbe- hörde, erhält als Abn- ehmungs- rente all- jährlich 41 1/2 Jah- re hindurch		Bemerkun- gen.		
erhält an Renten alljährlich 56 1/2 Jah- re hindurch	Betrag des da- von alljährlich zur Staats- Schulden-Zin- gungskasse ab- zuführenden ein halben Pro- zents	erhält an Renten alljährlich 41 1/2 Jah- re hindurch	Betrag des da- von an die Staats-Schul- den-Zin- gungskasse alljährlich abzuführenden einen Prozents	Betrag der durch Amor- tisation ab- zulösenden Rückstände	Betrag der Rente für die Rück- stände	Betrag (Betrag der Pfennige von Kolonne 14.)	Betrag des un- ter den Einnah- me-Renten zu verrechnenden Ablösungs- Kapitals für die Abrundun- gen Kolonne 15. (zum 10fa- chen Betrage)	Nitr.	gr.	Nitr.
10 20		52								
5 6										+
5 17		3								+
5 11		3								
5 17		3								
10 15		51								
7 15		23								
25		6								+
5 11		3								
5 8		3								
5 10		3								
5 10		3								
5 9		3								
5 9		3								+
5 5		3								



§. 5.

Die Verpflichteten entrichten für den Zeitraum vom 1ten *November 1851* bis ultimo *März 1852* am 1ten *April 1852* den auf diesen Zeitraum fallenden Theil der im §. 4. Kolonne 5. ausgeworfenen vollen Renten baar an das Domänen-Rentamt *Salz...* zur Verrechnung unter den laufenden Renten der Domänen-Verwaltung.

Vom 1ten *April 1852* ab haben die Verpflichteten nur die im §. 4. Kolonne No. 9. ausgeworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postnumerando, also zum ersten Male am 1ten *März 1852* an das Königl. Domänen-Rentamt *Salz...* oder je nach der Bestimmung des Fiskus an diejenige Stelle zu substituierende Steuerbehörde zu entrichten, und es beginnt mit jenem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten, so daß die in Kolonne No. 9. ausgeworfenen Renten durch eine  $\frac{56}{100}$  Jahre vom 1ten *April 1852* ab gerechnet, nach Maßgabe des §. 22. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 19. des auf Grund und dieses Gesetzes erlassenen Reglements des Herrn Finanz-Ministers vom 1ten August 1850 festgesetzte Zahlungen erfolgen. Sollte aber die monatlich postnumerando zahlbare Rente nicht jeden Monat prompt durch die ganze Amortisationsperiode hindurch vollständig eingezahlt werden, sondern die Zahlung derselben aus irgend einem Grunde, bestehende dieser wenn er wolle, für einen oder mehrere Monate ausfallen, so wird die Amortisationsperiode um eben so viele Monate verlängert, als Zahlungen ausgeblieben sind.

Am 1ten *April 1852* haben die Verpflichteten auch die im §. 4. Kolonne No. 8. ausgeworfenen Kapitalbindungen zur Verrechnung für die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unter den Domänen-Verwaltungs-Geldern, an das Königl. Domänen-Rentamt *Salz...* zu entrichten.

§. 6.

Die Verpflichteten, auf deren Grundstücken nach §. 2. 2. die abgelaufenen Geldabgaben im Hypothekendbuche gelöst werden, willigen darin, daß auf eben diese Hypothekensolliciten Rubr. II. der Vermerk eingetragen werde,

daß das Grundstück wegen der in diesem Rezeß angeordneten durch Amortisation abzuhörenden Rentenanteile dem Domänen-Fiskus verhaftet ist.

Dieser Vermerk kann nur auf Grund eines ausdrücklichen, die während der ganzen, sich nach §. 3. näher beschreibenden, Amortisationsperiode vollständig geleistete Rentenzahlung bestätigenden Konsenses der Königl. Regierung im Hypothekendbuche gelöst werden.

§. 7.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß außer den im gegenwärtigen Rezeß zur Ablösung bestimmten Geldabgaben zwischen dem Domänen-Fiskus und den im §. 4. speziell aufgeführten Grundstücken keinerlei Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestehen, deren Ablösung durch Amortisation erfolgen müßte.

§. 8.

Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte vom Königl. Fiskus, zur andern Hälfte von den sämtlichen Verpflichteten getragen.

Die Letzteren haben zu dieser Hälfte nach Verhältniß der zur Ablösung bestimmten Geldabgaben beizutragen.

Es ist dieser Rezeß in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden, und soll eines von der Königl. Regierung unter der bevorzogenen Unterfertigung, von den Verpflichteten aber gerichtlich vollzogen werden.

Marienther, den 1ten *Oktober 1851*

**Königliche Regierung.**

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**Rezeß-Formular No. 1.**

- Ablösung durch Amortisation, wenn
- a. die Verpflichteten bloß einen Domänen-Fiskus an den den Fiskus zu entrichten haben,
  - b. dem Fiskus keine Gegenleistungen obliegen,
  - c. die Verpflichteten  $\frac{1}{100}$  der Rente entrichten, und
  - d. keine Rückstände amortisiert werden.

Königsfeld Amt Baidenburg, 27. Nov. 1857

Herrn Herrn George Wollstagen zu Erfurt

Ich habe zu oberselbst ...  
den Pachtkaufvertrag ...  
ausgeschlossen ...  
von 1/10 ...  
Ihre ...  
Bausatz ...

Herrn  
George Wollstagen

Herrmann  
Lamm

Regensburg 1. Januar

1857

Amberg  
1857

Table with columns for names and amounts, partially illegible.

Zwischen der unterzeichneten Königl. Regierung in Vertretung des Königl. Domainen-Fiskus und dem weiter unten im §. 4. aufgeführten Verpflichteten, als Besitzer des eben-dasselbst bezeichneten Grundstücks in dem Dorfe ...  
Domainen-Rent-Amts Baidenburg  
wird nachstehender Auseinanderlegungsrezess abgeschlossen.

§. 1.

Dies im §. 4. unter den laufenden Nummern 1. bis aufgeführten Grundbesitzer waren bisher auf Grund der ...  
von 1850, ...  
1857

verpflichtet, bestimmte Geldabgaben unter dem Namen „Domainen-Zins“ an den Domainen-Fiskus (Domainen-Rent-Amt zu Baidenburg) zu entrichten.

§. 2.

Diese im §. 1. bezeichneten Geldabgaben werden hiermit abgelöst, und es wird von sämtlichen Interessenten darin gewilligt, daß solche, so weit sie eingetragen sind, im Hypothekenbuche des verpflichteten Grundstücks gelöscht werden.

§. 3.

Wie viel die volle Rente für die abgelösten Geldabgaben bei jedem Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der Kolonne 5. der Zusammenstellung im §. 4.

Die Verpflichteten haben von der Befugnis, die volle Rente durch baare Kapitalzahlung abzulösen, keinen Gebrauch gemacht. Es erfolgt daher deren Ablösung durch Amortisation.

Rückstände werden nicht zur Amortisation gestellt.

Die Verpflichteten haben sich aber sämtlich dafür entschieden, den gesetzlich zulässigen Erlass von 1/10 der vollen Rente in Anspruch zu nehmen, und machen sich daher verbindlich, 9/10 derselben als Amortisationsrente zu entrichten.

§. 4.

Wie viel hiernach jeder der Verpflichteten an Renten an die Staats-Kasse, wie viel er an dieselbe zur Abrundung der Renten in Kapital behufs Abführung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu entrichten und welchen Betrag von jenen Renten alljährlich die zuletzt gedachte Kasse behufs der Amortisation zu erhalten hat, ergibt sich ebenfalls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Lau- fende Nro.	Namen der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	A. Ablösungseigent				C. Sicher Renten				B. Ablösung der Renten für Rückstände				Bemerkun- gen		
			Nro.		Zur Abrundung wer- den abgelöst		Das künftige Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde		Zur Abrundung wer- den abgelöst		Das Königl. Rentamt, künftig die ihm zu sub- stituierende Steuerbe- örde, erhält als Substi- tutions- renten alle Ab- löse- renten all- jährlich 41 1/2 Da- her hindurch						
			des Sy- ste- me the- ris- che buch- s	der Prä- sta- ti- ons- Ta- belle	Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von 1/10	Betrag der Pfennige von Kolonne 6.)	Betrag des an die Staats- Schulden-Zi- gungs-Kasse abzuführen- den Ab- löse- renten- Kapitals für die Ab- rundungen Ko- lonne 7. (zum 18ten Betrags)	erhält an Renten alljährlich 56 1/2 Jah- re hindurch	Betrag des da- von alljährlich zur Staats- Schulden-Zi- gungs-Kasse abzuführen- den Pro- zents	erhält an Renten alljährlich 41 1/2 Jah- re hindurch	Betrag des da- von an die Staats-Schul- den-Zi- gungs- Kasse alljährlich abzuführen- den Prozents	Betrag der durch Amor- tisation ab- zulösenden Rückstände	Betrag der Rente für die Rück- stände		Betrag (Betrag der Pfennige von Kolonne 14.)	Betrag des un- ter den Einab- mer-Renten zu verrechnenden Ablöse- renten- Kapitals für die Abrundun- gen Kolonne 15. (zum 18ten Betrags)
i	Martin Blank.	Grundstück Nr. 172 B Grundstück 6691 100 1/2 Pfennige jährlich ausbezahlt	5 24	5 6 7/10	8	11	5 6	17 1/2									

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Lau- fende Nro.	N a m e n der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	N:o.		A. Ablösung eigen				C. Sicher Renten				B. Ablösung der Renten für Rückstände				Bemerkun- gen	
			des Hy- po- the- ken- buchs	der Prä- sta- tions- Ta- belle	Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$	Betrag (Betrag der Pfennige von Kolonne 6.)	Zur Abrundung wer- den abgelöst	Das königliche Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde				Betrag der durch Amor- tisation ab- zulösenden Rückstände	Betrag der Rente für die Rück- stände	Zur Abrundung wer- den abgelöst			Das Königl. Rentamt, künftig die ihm zu sub- stituierende Steuerbe- hörde, erhält als Abfin- dungs- Rente all- jährlich 41 $\frac{1}{2}$ Jah- re hindurch
									erhält an Renten 56 $\frac{1}{2}$ Jah- re hindurch	Betrag des da- von alljährlich zur Staats- Schulden-Zu- gangs-Kasse abzuführenden ein halben Pro- zents	erhält an Renten 41 $\frac{1}{2}$ Jah- re hindurch	Betrag des da- von an die Staats-Schul- den-Zu- gangs- Kasse alljährlich abzuführenden einen Prozents			Betrag der Pfennige von Kolonne 14.)	Betrag des um- ter den Einnah- me-Renten zu verrechnenden Abfindungs- Kapitals für die Abrundung 15. (zum 18. Ja- ren Betrag)		
Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.	Rthr. sar. pf.		

100

100

100

S. 5.

Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung wird nach der Vereinbarung beider Theile auf den 1 ten October 1852. festgesetzt, dagegen der Termin, mit welchem die im §. 3. erwähnte Amortisation der Rente beginnt, in Gemäßheit des §. 15. des Renten-Bank-Gesetzes vom 2ten März 1850 von der königl. Regierung in der Bestätigungs-Klausel bestimmt.

Bis zu dem letztgedachten Termin haben die Verpflichteten noch die im §. 4. Kolonne 5. ausgeworfenen vollen Renten baar an das königl. Domainen-Rent-Amt zur Verrechnung unter den laufenden Revenuen der Domainen-Verwaltung zu entrichten.

Vom Beginn der Amortisations-Periode ab haben die Verpflichteten aber nur die im §. 4. Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postnumerando an die königl. Kreis-Kasse oder je nach der Bestimmung des Fiskus an die jener Kasse zu substituierende Steuerbehörde zu entrichten, und es beginnt mit jenem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten, so daß die in Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten durch eine 36 1/2 Jahre, nach Maßgabe des §. 22. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 19. des auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Reglements des Herrn Finanz-Ministers vom 1ten August 1850 fortgesetzte Zahlung erlösen. An dem Tage, mit welchem die Amortisationsperiode beginnt, haben die Verpflichteten auch die im §. 4. Kolonne Nro. 8. ausgeworfenen Kapitalabfindungen zur Verrechnung für die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, unter den Domainen-Veräußerungs-Geldern, an die königl. Regierungshaupt-Kasse Marienwerder zu entrichten.

S. 6.

Die Verpflichteten, auf deren Grundstücken nach §. 2. die abgelösten Geld- und Getreideabgaben im Hypothekenbuche gelöscht werden, willigen darin, daß auf eben diese Hypothekensolken Nr. II. der Vermerk eingetragen werde, daß das Grundstück wegen der in diesem Rezeß gedachten, durch Amortisation abzulösenden Renten dem Domainen-Fiskus verpfändet ist.

Dieser Vermerk kann nur auf Grund eines ausdrücklichen, die während der ganzen, sich nach §. 5. näher bestimmenden Amortisationsperiode vollständig geleistete Rentenzahlung bescheinigenden Konsenses der königlichen Regierung im Hypothekenbuche gelöscht werden.

S. 7.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß außer den im gegenwärtigen Rezeß zur Ablösung gekommenen Geldabgaben

102

zwischen dem Domainen-Fiskus und den im §. 4. speciell aufgeführten Grundstücken keinerlei Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestehen, deren Ablösung durch Amortisation erfolgen müßte.

S. 8.

Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte vom königl. Fiskus, zur andern Hälfte von den sämtlichen Verpflichteten getragen, mit Ausnahme der Kosten der gerichtlichen Vollziehung dieses Rezeses Seitens der Verpflichteten, welchen letztern diese Kosten allein zur Last fallen.

Die Verpflichteten haben zu sämtlichen ihnen zur Last fallenden Kosten nach Verhältnis der zur Ablösung gekommenen Geldabgaben beizutragen.

Es ist dieser Rezeß in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden, und soll derselbe von der königl. Regierung unter der verordneten Unterschrift, von den Verpflichteten aber gerichtlich vollzogen werden.

Marienwerder, den 10 ten April 1852.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bosjart

Auguste Bollenberg in 20 Jul 1852  
Joh. W. Gieseler in Maria Blank

Lühr  
Mariusch  
Mack  
Joh. Bollenberg

Rezeß-Formular Nro. 1.

Ablösung durch Amortisation, wenn

- a. die Verpflichteten bloß einen Domainen-Zins an den Fiskus zu entrichten haben,
- b. dem Fiskus keine Gegenleistungen obliegen,
- c. die Verpflichteten 1/10 der Rente entrichten,
- d. keine Rückstände amortisiert werden.

Mariusch

103





1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
Lau- fende Nro.	N a m e n der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	Nro.		A. Ablösung eigen				L i e h e r R e n t e n				B. Ablösung der Renten für Rückstände				Bemerkun- gen	
			des	der	Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$	Betrag des a die Staats- Schulden-Zil- gangs-Kasse al zuführenden Mi- lösungs-Kapit- als für die Ab- rundungen Re- sanne 7. (um 18fach Betrag 18fach Betrag)	Das königliche Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde		Betrag der durch Amor- tisation ab- zulsenden Rückstände	Betrag der Rente für die Rück- stände	Zur Abrundung wer- den abgelöst	Betrag des un- ter den Einmah- me-Renten zu verrechnenden Ablösungs- Kapitals für die Abrundun- gen Solenne 15. (um 18fa- chen Betrage)	Das Königl. Rentamt, künftig die ihm zu sub- stituierende Steuerbe- hörde, erhält als Abfüh- rungs- Rente all- jährlich 41 $\frac{1}{12}$ Sab- re bindurch				
			Hy- po- the- ken- Ta- belle	Prä- sta- tens- Ta- belle				Nr.	Art.						Nr.	Art.		Nr.

408

409

§. 5.	
1	2
3	4
5	6
7	8
9	10
11	12
13	14
15	16
17	18
19	20
21	22
23	24
25	26
27	28
29	30
31	32
33	34
35	36
37	38
39	40
41	42
43	44
45	46
47	48
49	50
51	52
53	54
55	56
57	58
59	60
61	62
63	64
65	66
67	68
69	70
71	72
73	74
75	76
77	78
79	80
81	82
83	84
85	86
87	88
89	90
91	92
93	94
95	96
97	98
99	100

§. 5.  
Der Termin zur Ausföhrung der Auseinanderlegung wird nach der Vereinbarung beider Theile auf den 1. ten *Oktober 1852.* festgesetzt, dagegen der Termin, mit welchem die im §. 3. erwähnte Amortisation der Rente beginnt, in Gemäßheit des §. 15. des Renten-Bank-Gesetzes vom 2ten März 1850 von der Königl. Regierung in der Befähigungs-Klausel bestimmt.

Bis zu dem letztgedachten Termin haben die Verpflichteten noch die im §. 4. Kolonne 5. ausgeworfenen vollen Renten baar an das Königl. Domainen-Rent-Amt *zu Paderborn* zur Verrechnung unter den laufenden Revenuen der Domainen-Verwaltung zu entrichten.

Vom Beginn der Amortisations-Periode ab haben die Verpflichteten aber nur die im §. 4. Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postnumerando an die Königl. Kreis-Kasse *zu Bielefeld* oder je nach der Bestimmung des Fiskus an die jener Kasse zu substituierende Steuerbehörde zu entrichten, und es beginnt mit jenem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten, so daß die in Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten durch eine  $56\frac{1}{2}$  Jahre, nach Maßgabe des §. 22. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 19. des auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Reglements des Herrn Finanz-Ministers vom 1sten August 1850 fortgesetzte Zahlung erlöschen. An dem Tage, mit welchem die Amortisationsperiode beginnt, haben die Verpflichteten auch die im §. 4. Kolonne Nro. 8. ausgeworfenen Kapitalabfindungen zur Verrechnung für die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, unter den Domainen-Veräußerungs-Geldern, an die Königl. Regierungshaupt-Kasse Marienwerder zu entrichten.

§. 6.

Die Verpflichteten, auf deren Grundstücken nach §. 2. die abgelösten Geld- und Getreideabgaben im Hypothekenbuche gelöscht werden, willigen darin, daß auf eben diese Hypothekenfolien Rubr. II. der Vermerk eingetragen werde, daß das Grundstück wegen der in diesem Rezeß gedachten, durch Amortisation abzulösenden Renten dem Domainen-Fiskus verhaftet ist.

Dieser Vermerk kann nur auf Grund eines ausdrücklichen, die während der ganzen, sich nach §. 5. näher bestimmenden Amortisationsperiode vollständig geleistete Rentenzahlung bescheinigenden Kaufes der Königlichen Regierung im Hypothekenbuche gelöscht werden.

§. 7.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß außer den im gegenwärtigen Rezeß zur Ablösung gekommenen Geldabgaben

zwischen dem Domainen-Fiskus und den im §. 4. speciell aufgeführten Grundstücken keinerlei Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestehen, deren Ablösung durch Amortisation erfolgen müßte.

§. 8.

Die Kosten der Auseinanderlegung werden zur Hälfte vom Königl. Fiskus, zur andern Hälfte von den sämtlichen Verpflichteten getragen, mit Ausnahme der Kosten der gerichtlichen Vollziehung dieses Rezeßes Seitens der Verpflichteten, welchen letztern diese Kosten allein zur Last fallen.

Die Verpflichteten haben zu sämtlichen ihnen zur Last fallenden Kosten nach Verhältnis der zur Ablösung genommenen Geldabgaben beizutragen.

Es ist dieser Rezeß in zwei gleichlautenden Exemplaren aus gefertigt worden, und soll derselbe von der Königl. Regierung unter der verordneten Unterschrift, von den Verpflichteten aber gerichtlich vollzogen werden.

Marienwerder, den 17 ten *May* 1852.

**Königliche Regierung.**

Abteilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Rezeß-Formular Nro. 1.**

- Ablösung durch Amortisation, wenn
- die Verpflichteten bloß einen Domainen-Zins an den Fiskus zu entrichten haben,
  - dem Fiskus keine Gegenleistungen obliegen,
  - die Verpflichteten  $\frac{1}{10}$  der Rente entrichten,
  - keine Rückstände amortisiert werden.

3. **Wichtig** der unterzeichneten Königl. Regierung in Vertretung des Königl. Domainen-Fiskus und den weiter unten im §. 4. aufgeführten Verpflichteten, als Besitzern der ebenfalls bezeichneten Grundstücke in dem Dorfe *Waldenborg* im Domainen-*Rent*-Amt *Waldenborg* mitwirkend und einander befreit und gegenseitig abgekauft.

§. 2. 1.

Die im §. 4. unter den laufenden Nummern 1 bis 6 aufgeführten Grundbesitzer waren bisher laut Grund-*Rechts*-*Vertrag* vom 10. März 1819 *Waldenborg* 1818/19

verpflichtet, bestimmte Geldabgaben unter dem Namen *Domainen-Rent* an den Domainen-Fiskus (Domainen-Rent-Amt zu *Waldenborg*) zu entrichten.

§. 2. 2.

Die in §. 4. bezeichneten Geldabgaben werden hiermit abgelöst und es wird von sämtlichen Interessenten darüber genehmigt, daß solche, so weit sie eingetragen sind, im Grundbuche der verpflichteten Grundstücke gelöst werden.

§. 2. 3.

Die hiesige volle Rente für die abgelösten Geldabgaben in jeder Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der Rektion 5. der Zusammenstellung im §. 4.

Die Verpflichteten haben von der Befugnis die volle Rente durch baare Kapitalzahlung abzusehen, keinen Gebrauch gemacht. Es erfolgt daher deren Ablösung durch Amortisation.

Die Rückstände werden nicht zur Amortisation gestellt. Die Verpflichteten haben sich über sämtliche baar entrichteten, aber gesetzlich zulässigen Erlass von  $\frac{1}{100}$  der vollen Rente im Anspruch zu nehmen und machen sich daher verbindlich,  $\frac{1}{100}$  derselben als Amortisationsrate zu entrichten.

§. 2. 4.

Die hiesige hienach jeder der Verpflichteten an Renten an die Staats-Kasse, wieviel er an dieselbe zur Abwendung der Renten in Kapitalkaufs-Abführung an die Staatschulden-Zilgungs-Kasse zu entrichten und welchen Betrag von jenen Renten jährlich die zuletzt genannte Klasse bei Befugnis der Amortisation zu erhalten hat, ergibt sich ebenfalls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:

113

113

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
Lau- fende Nro.	Namen der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	A. Ablösung eigent- licher Renten				B. Ablösung der Renten für Rückstände											
			Nro.		Zur Abrundung wer- den abgelöst		Das königliche Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde				Zur Abrundung wer- den abgelöst		Das königl. Rentamt, künftig die ihm zu sub- stituierende Steuerbe- hörde, erhält als Abfin- dungs- Rente all- jährlich 41 1/2 Jah- re hindurch					Bemerkun- gen
			Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von 1/10	Betrag (Betrag der Pfenninge von Kolonne 6.)	Betrag des an die Staats- Schulden-Zin- sungs-Kasse ab- zuführenden Ab- lösnings-Kapitals für die Ab- rundungen Ko- lonne 7, (zum 10fach Betrage)	erhält an Renten alljährlich 56 1/2 Jah- re hindurch	Betrag des da- von an die Staats-Schul- den-Zin- sungs-Kasse abzuführen ein halbes Pro- zent	erhält an Renten alljährlich 41 1/2 Jah- re hindurch	Betrag des da- von an die Staats-Schul- den-Zin- sungs-Kasse abzuführen einen Procent	Betrag der Rente für die Rück- stände	Betrag (Betrag der Pfenninge von Kolonne 14.)	Betrag des un- ter den Einab- me-Renten zu verrechnenden Ablösnings- Kapitals für die Abrundun- gen Kolonne 15, (zum 10fa- chen Betrage)	Nitr. far. pf.	Nitr. far. pf.	Nitr. far. pf.	Nitr. far. pf.	
	<i>Erben des Johann Friedrich Krumm</i>	<i>Grundstück Nro. 177 Or am Markt.</i>	<i>33</i>	<i>746</i>	<i>1 2 7</i>	<i>9 1/10</i>	<i>1/3</i>	<i>2</i>	<i>9</i>	<i>31</i>								

ANY

115

S. 5.

Der Termin zur Ausführung der Ausein-  
anderlegung wird nach der Vereinbarung beider Theile auf den / ten  
*Ortsterm April 1859* festgesetzt, dagegen der Termin,  
mit welchem die im §. 3. erwähnte Amortisation der Rente  
beginnt, in Gemäßheit des §. 13. des Renten-Bank-Ge-  
setzes vom 2ten März 1850 von der Königl. Regierung in  
der Besätigungs-Klausel bestimmt.

Bis zu dem letztgedachten Termin ~~haben die~~ *haben die* ~~Verpflich-~~  
~~teten~~ *teten* noch die im §. 4. Kolonne 5. ausgeworfenen vollen  
Renten baar an das Königl. Domainen-Rent-Amt *zur*  
*Halb-Jahres* zur Verrechnung unter den  
laufenden Revenuen der Domainen-Verwaltung zu entrichten.

Vom Beginn der Amortisations-Periode ab ~~haben die~~ *haben die* ~~Verpflich-~~  
~~teten~~ *teten* aber nur die im §. 4. Kolonne Nro. 9. aus-  
geworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postau-  
merando an die Königl. Kreis-Kasse *zu* *St. Marienwerder*  
oder je nach der Bestimmung des Fiskus an die jener  
Kasse zu substituierende Steuerbehörde zu entrichten, und es  
beginnt mit jenem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten,  
so daß die in Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten durch  
eine 5 1/2 Jahre, nach Maßgabe des §. 22. des Renten-  
bankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 19. des auf  
Grund dieses Gesetzes erlassenen Reglements des Herrn  
Finanz-Ministers vom 1ten August 1850 fortgesetzte Zah-  
lung erlöschen. An dem Tage, mit welchem die Amorti-  
sationsperiode beginnt, ~~haben die~~ *haben die* ~~Verpflich-~~  
~~teten~~ *teten* auch die im  
§. 4. Kolonne Nro. 8. ausgeworfenen Kapitalabfindungen  
zur Verrechnung für die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse,  
unter den Domainen-Veräußerungs-Geldern, an die Königl.  
Regierungs-Haupt-Kasse Marienwerder zu entrichten.

S. 6.

~~Die~~ *Die* ~~Verpflichteten~~ *Verpflichteten*, auf deren Grundstücke nach §. 2.  
die abgelösten Geld- und Getreideabgaben im Hypotheken-  
buche gelöscht werden, willigen darin, daß auf eben diese  
Hypothekenfolien Rubr. II. der Vermerk eingetragen werde,  
daß das Grundstück wegen der in diesem Rezeß  
gedachten, durch Amortisation abzulösenden Renten  
dem Domainen-Fiskus verhaftet ist.

Dieser Vermerk kann nur auf Grund eines ausdrück-  
lichen, die während der ganzen, sich nach §. 5. näher be-  
stimmenden Amortisationsperiode vollständig geleistete Ren-  
tenzahlung bescheinigenden Kausales der Königl. Regie-  
rung im Hypothekenbuche gelöscht werden.

S. 7.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß außer den im ge-  
genwärtigen Rezeß zur Ablösung gekommenen Geldabgaben

zwischen dem Domainen-Fiskus und den im §. 4. speciell  
aufgeführten Grundstücken keinerlei Leistungen oder Gegen-  
leistungen mehr bestehen, deren Ablösung durch Amortisa-  
tion erfolgen müßte.

S. 8.

Die Kosten der Ausein-  
anderlegung werden zur Hälfte  
vom Königl. Fiskus, zur andern Hälfte von den sämt-  
lichen Verpflichteten getragen, mit Ausnahme der Kosten  
der gerichtlichen Vollziehung dieses Rezeßes Seitens der  
Verpflichteten, welchen letztern diese Kosten allein zur  
Last fallen.

Die Verpflichteten haben zu sämtlichen ihnen zur Last  
fallenden Kosten nach Verhältnis der zur Ablösung gekom-  
menen Geldabgaben beizutragen.

Es ist dieser Rezeß in zwei gleichlautenden Exempla-  
ren ausgefertigt worden, und soll derselbe von der Königl.  
Regierung unter der verordneten Unterschrift, von den Ver-  
pflichteten aber gerichtlich vollzogen werden.

Marienwerder, den ten

**Königliche Regierung.**

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern,  
Domainen und Forsten.

**Rezeß-Formular Nro. 1.**

- Ablösung durch Amortisation, wenn
- die Verpflichteten bloß einen Domainen-Zins an den  
Fiskus zu entrichten haben,
  - dem Fiskus keine Gegenleistungen obliegen,
  - die Verpflichteten  $\frac{1}{10}$  der Rente entrichten,
  - keine Rückstände amortisirt werden.

119

118





1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.							
Lau- fende Nro.	Namen der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	Nro.		A. Ablösungseigent		Zur Abrechnung werden abgelöst							
			des Hy- po- the- ken- buchs	der Prä- stati- ons- Ta- belle	Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von 1/10	Betrag (Betrag der Pfennige von Kolonne 6.)	Betrag des an die Staats- Schulden- Tilgungs- Kasse abzuführen- den Betrages für die Ab- räumung Ko- lonne 7. (zum 15. Jah- re)						
			Mtr.	far.	pf.	Mtr.	far.	pf.	Mtr.	far.	pf.			
		Frankfurt			65	17	5	58	27	11/2	6	7 2/3	29	6
18	Michael Blausch	Lehngrundst. 2187-91521	1	42				22	10			21	5 1/2	9
19	Johann Roggenbühl	Lehngrundst. 6977-92211	1	48				20				18		
20	Johanna Steiner	Lehngrundst. 3777-62021	81	50				1	10			1	6	
21	Johann Johann	Lehngrundst. 4007-45721		57					10				9	
22	Anton Sill	Lehngrundst. 60721	66	60a					1	3		1	15/10	22
24	Adel. Armbr. Frau	Lehngrundst. 11077-115721	7	79b				2	26	9		2	18	9/10
24	Friedrich Naly	Lehngrundst. 8177-52721	2	80				1	25	2		1	19	7/10
25	Christoph Naly	Lehngrundst. 5277-87721	50	81				2	15			2	7	6
26	Wilhelm Naly	Lehngrundst. 8477-66721	6	82				7	19			7	5	1 1/2
27	Johann Naly	Lehngrundst. 5777-59721	83	83				1					27	
28	Michael Naly	Lehngrundst. 5377-16721	64	85					17				15	2 1/2
28	Ferdinand Naly	Lehngrundst. 2777-172721	45	86				2					1	24
29	Johann Naly	Lehngrundst. 3777-16721	2	92				26	3			23	7 1/2	12
31	Franz Naly	Lehngrundst. 5777-79721		98c					6				5	4 1/2
	Summa				85	7	8	76	19	2 1/2		11	4	6
32	Leopold Naly	Lehngrundst. 41998	41	998					10				9	

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
A. Ablösungseigent				B. Ablösung der Renten für Rückstände		Zur Abrechnung werden abgelöst		Das Königl. Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde	
erhält an Renten	Betrag des davon alljährlich zu zahlen- den	erhält an Renten	Betrag des davon alljährlich zu zahlen- den	Betrag der durch Amor- tisation ab- zulösenden Rückstände	Betrag der Rente für die Rück- stände	Betrag des un- ter den Ein- nahmen der Rückstände für die Abrechnung (Betrag von Kolonne 14.)	Betrag des un- ter den Ein- nahmen der Rückstände für die Abrechnung (Betrag von Kolonne 14.)	Das Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde, erhält als Ablösungs- Rente all- jährlich 4 1/2 Sab- re hindurch	Bemertun- gen
Mtr.	far.	Mtr.	far.	Mtr.	far.	Mtr.	far.	Mtr.	far.
58	22			7	8	7	8		
				2	3				
				4	5				
				1	1				
				1	1				
				2	2				
				9	8				
				1	1				
				2	2				
				2	2				
				4	4				
				7	7				
				4	4				
				3	3				
				1	1				
				1	1				
				4	4				
				3	3				
				1	1				
				7	7				
				2	2				
				5	5				
				7	7				
				8	8				
				9	9				

171863 all  
Ferdinand  
Naly, Sohn

16. 7. 1871  
Naly, Sohn

§. 5.

Der Termin zur Ausführung der Auseinanderlegung wird nach der Vereinbarung beider Theile auf den 1 ten *Oktober 1858* festgesetzt, dagegen der Termin, mit welchem die im §. 3. erwähnte Amortisation der Rente beginnt, in Gemäßheit des §. 15. des Renten-Bank-Gesetzes vom 2ten März 1850 von der Königl. Regierung in der Bestätigungs-Klausel bestimmt.

Bis zu dem festgedachten Termin haben die Verpflichteten noch die im §. 4. Kolonne 5. ausgeworfenen vollen Renten baar an das Königl. Domainen-Rent-Amt *zu* *Baden* zur Verrechnung unter den laufenden Nebenueuen der Domainen-Verwaltung zu entrichten.

Vom Beginn der Amortisations-Periode ab haben die Verpflichteten aber nur die im §. 4. Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postnumerando an die Königl. Kreis-Kasse *zu* *Kilbuck* oder je nach der Bestimmung des Fiskus an die jener Kasse zu substituierende Steuerbehörde zu entrichten, und es beginnt mit jenem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten, so daß die in Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten durch eine  $5\frac{1}{2}$  Jahre, nach Maßgabe des §. 22. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 19. des auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Reglements des Herrn Finanz-Ministers vom 1sten August 1850 fortgesetzte Zahlung erlöschen. An dem Tage, mit welchem die Amortisationsperiode beginnt, haben die Verpflichteten auch die im §. 4. Kolonne Nro. 8. ausgeworfenen Kapitalabfindungen zur Verrechnung für die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, unter den Domainen-Veräußerungs-Geldern, an die Königl. Regierungshaupt-Kasse Marienwerber zu entrichten.

§. 6.

Die Verpflichteten, auf deren Grundstücken nach §. 2. die abgelösten Geld- und Getreideabgaben im Hypothekenbuche gelöst werden, willigen darin, daß auf eben diese Hypothekensolien Rubr. II. der Vermerk eingetragen werde, daß das Grundstück wegen der in diesem Rezeß gedachten, durch Amortisation abzulösenden Renten dem Domainen-Fiskus verhaftet ist.

Dieser Vermerk kann nur auf Grund eines ausdrücklichen, die während der ganzen, sich nach §. 5. näher bestimmenden Amortisationsperiode vollständig geleistete Rentenzahlung bescheinigenden Konsenses der Königlichen Regierung im Hypothekenbuche gelöst werden.

§. 7.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß außer den im gegenwärtigen Rezeß zur Ablösung gekommenen Geldabgaben

116

zwischen dem Domainen-Fiskus und den im §. 4. speciell aufgeführten Grundstücken keinerlei Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestehen, deren Ablösung durch Amortisation erfolgen müßte.

§. 8.

Die Kosten der Auseinanderlegung werden zur Hälfte vom Königl. Fiskus, zur andern Hälfte von den sämtlichen Verpflichteten getragen, mit Ausnahme der Kosten der gerichtlichen Vollziehung dieses Rezesses Seitens der Verpflichteten, welchen letztern diese Kosten allein zur Last fallen.

Die Verpflichteten haben zu sämtlichen ihnen zur Last fallenden Kosten nach Verhältnis der zur Ablösung gekommenen Geldabgaben beizutragen.

Es ist dieser Rezeß in zwei gleichlautenden Exemplaren ausfertigt worden, und soll derselbe von der Königl. Regierung unter der verordneten Unterschrift, von den Verpflichteten aber gerichtlich vollzogen werden.

Marienwerber, den 1 ten *Febru* 1858

**Königliche Regierung.**

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

*Baden* den 1 *Febru* 1858

*Anton Handke*  
*Joseph Witzling*

*Joseph Blum*

*Andreas Kump*

*Gustav Munkel*

*Daniel Wank*

*Joseph von Gogo Pöw*

*Joseph Witzling*

*Joseph von Gogo Pöw*

*Andreas Kump*

*Andreas Kump*

*Joseph Witzling*

*Joseph Witzling*

**Rezeß-Formular Nro. 1.**

Ablösung durch Amortisation, wenn

- a. die Verpflichteten bloß einen Domainen-Zins an den Fiskus zu entrichten haben,
- b. dem Fiskus keine Gegenleistungen obliegen,
- c. die Verpflichteten  $\frac{1}{10}$  der Rente entrichten,
- d. keine Rückstände amortisiert werden.

117

*Hilfenstein*

